

Ortsbürgerverein Gießelhorst
Omorika Str.9
Frank Brüntjen 1.Vorsitzender
26655 Westerstede-Gießelhorst

E: 26.10.20 

26.10.2020

An den
Landkreis Ammerland
-Kulturamt-
Ammerland Allee
26655 Westerstede

Erstantrag

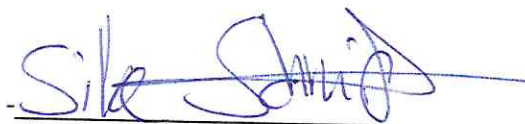
Zuschuss zur Förderung der Heimat-und Brauchtumspflege des OBV Gießelhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchten wir einen Antrag für einen Zuschuss für den OBV beantragen.
Unser Verein vermittelt Förderung der Heimat und Brauchtumspflege für Jung und Alt
z.B. . Nikolaustag, Seniorennachmittag, Jugendtreffen, Verwaltung und Pflege des „Dörpshus“ usw...
Über einen Zuschuss würden wir uns sehr freuen.

Bankverbindung.:
OBV Gießelhorst
Volksbank Westerstede
IBAN: DE72 2806 3253 0062 3512 00



Frank Brüntjen
1.Vorsitzender



Silke Schmidtman
2.Vorsitzende

Anlagen

Satzung und Vereinsregister

~~des Ortsbürgervereins~~
Satzung der Dorfgemeinschaft Gießelhorst e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Ortsbürgerverein Gießelhorst“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein umfasst das Gebiet Gießelhorst, Stellhorn und Hüllstederdiele. Er hat seinen Sitz in 26655 Westerstede – Gießelhorst
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Vorträge u.a.) sowie Herrichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 30.11. eines Jahres zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Zweck des Vereines vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats nach Bekanntgabe

Einspruch zu erheben. Die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Stimmenmehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

*der an-
wesenden
Mitglieder*

§5

Beiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird. Er kann ebenso auch Beitragsleistungen stunden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und der erweiterte Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März jeden Jahres abgehalten werden. Die Mitglieder sind dazu durch den Vorstand mindestens **vierzehn** Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das kann ^{a)} postalisch und /oder durch E-Mail erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Regelmäßige Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Wahl der für die Prüfung im folgenden Geschäftsjahr zuständigen Kassenprüfer; *der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes*
 - d) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie etwaiger außerordentlicher Beiträge.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

* oder

b) durch Anzeige in der Nordwest Zeitung, Auenröthen Nachrichten, oder deren Nachfolgebblatt

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; lediglich die baren Auslagen werden ihm erstattet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (Sitzungsleiter). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem bzw. auch auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
5. Ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand nur bis zu 500 € tatsächlich verfügbare Finanzmittel mit Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder frei verfügen. Über weitere tatsächlich verfügbare Finanzmittel kann der erweiterte Vorstand beschließen.

** pro Jahr*

§9

Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand, sofern sie Vereinsmitglieder sind, gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der Bezirksvorsteher aus Gießelhorst
 - c) die Ratsmitglieder aus den einzelnen Dorfbereichen Gießelhorst, Stellhorn und Hüllstederdiele
 - d) ~~Darüber hinaus~~ ^{Außerdem ihm} soll tunlichst je ein Mitglied für die eingeteilten Dorfbereiche (Straßenvertreter) angehören. Die Einteilung der Dorfbereiche wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die dazugehörigen Straßenvertreter werden in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt bzw. wiedergewählt.
 - e) Ferner soll tunlichst ein jugendliches Mitglied zum erweiterten Vorstand gehören, das im Zeitpunkt seiner Wahl sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl bzw. Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
 - f) Ferner sollte tunlichst die örtliche Grundschule ^{und} ~~bzw.~~ der örtliche Kindergarten durch den Leiter bzw. seinen Stellvertreter vertreten sein.
 - g) Schließlich sollen die örtlichen Vereine mit einer Person im erweiterten Vorstand Berücksichtigung finden. Diese Person wird eigenverantwortlich durch den jeweiligen Verein bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand vertritt die direkten Interessen aller Mitglieder des Vereins. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.
3. Die erweiterte Vorstandsitzung wird vom Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

* der anwesenden Mitglieder

§ 10

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

Tauja Frenchs
Gunde Bohlke

Manfred Bohlke

Skuller

Hanna Bohlke

A. Bohlke

Peter Wilke